



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Arbeitsgruppe Bewertung

D Bauwesen – Energie – Umwelt – Verkehr

D7

Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie

Zusammenfassung

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) ist seit 1979 das gemeinsame Kompetenzzentrum der Kantone auf dem Gebiet des Energiewesens. Mitglieder der Konferenz sind alle Energiedirektorinnen und -direktoren der Kantone. Die EnDK fördert und koordiniert die gemeinsame Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund auf dem Gebiet des Energiewesens.

Empfehlungen

Die Unterlagen der EnDK werden über das Generalsekretariat der EnDK gesichert. Das zuständige Betreuer- und Endarchiv der EnDK ist das Staatsarchiv Aargau.

Geschäfte aus Federführung kantonaler Behörden oder anderer Akteure/Institutionen, welche die Geschäfte bzw. den Aufgabenbereich der Konferenz betreffen, sollen durch die zuständigen (Staats-)Archive gemäss deren eigenen Bewertungskriterien gesichert werden.

Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) ist das gemeinsame Energie-Kompetenzzentrum der Kantone. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone in Energiefragen und vertritt deren gemeinsamen Interessen.

Mitglieder der Konferenz sind alle Vorsteherinnen/Vorsteher der kantonalen Energie-Departemente. Der Präsidentin/dem Präsidenten steht ein Vorstand mit maximal sechs Mitgliedern zur Aufsicht über die laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Plenarversammlung zur Seite. Das Generalsekretariat, welches seinen Sitz im Haus der Kantone in Bern hat, führt die Geschäfte der EnDK. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär führt auch die Geschäftsstelle der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK), welche der EnDK organisatorisch angegliedert ist und fachtechnische Fragen behandelt.¹

¹ Vgl. Empfehlung D5 der AG Bewertung, <http://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/d5/> (05.01.2018).

Rechtliche Grundlagen (in Bezug auf Aufgaben und Kompetenzen EnDK)

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) trat am 6. September 1979 erstmals zusammen und wurde am 3. April 1980 offiziell gegründet. An diesem Datum traten ebenfalls die Statuten der EnDK in Kraft, welche nach verschiedenen Teilrevisionen noch heute Gültigkeit haben.² Erster Präsident war Regierungsrat Peter Knüsel, Luzern (1979-1981), ihm folgte Regierungsrat André Brandt, Neuchâtel (1981-1986).

Die EnDK bezweckt den gegenseitigen Gedanken- und Informationsaustausch sowie die Optimierung der Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits sowie zwischen den Kantonen und dem Bund andererseits im Bereich des Energiewesens. Sie arbeitet dabei u.a. für die folgenden Ziele: Senkung des Energiebedarfs im Gebäudebereich, insbesondere in bestehenden Bauten, Deckung des verbleibenden Bedarfs mittels Abwärme und erneuerbaren Energien, Verfolgung einer föderalistischen Energiepolitik.³ Die Beschlüsse der Konferenz haben für die einzelnen Kantone jedoch nur empfehlenden Charakter.⁴ Sitz der Konferenz ist der Sitz der Geschäftsstelle der EnDK. Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten unterliegt statutarisch keiner Beschränkung.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

–

Kantone

In den Kantonen entstehen analog zu den anderen Direktorenkonferenzen nur unvollständige Dokumentationen zur Konferenz selbst. Für Einzelgeschäfte können jedoch im Rahmen von vorbereitenden Abklärungen, Untersuchungen, Umfragen etc. für die einzelnen Kantone wichtige Einzeldossiers entstehen.

Aus den Aufträgen der EnDK an die Energiefachstellenkonferenz können dort und bei den Energiebehörden und -fachstellen der Kantone wichtige Dossiers (Pilotuntersuchungen etc.) entstehen. Während die Unterlagen der EnFK über das Generalsekretariat der EnDK gesichert werden, sind für die in den einzelnen kantonalen Energiebehörden und -fachstellen entstehenden Unterlagen die kantonalen Archive zuständig.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Keine Zuständigkeit bzw. Aktensicherungspflicht.

Staatsarchive

Keine Zuständigkeit bzw. Aktensicherungspflicht, mit Ausnahme jener Unterlagen/Daten, die in Federführung der kantonalen Energiebehörden entstehen. Darüber hinaus können die Staatsarchive gemäss ihren eigenen Bewertungskriterien die im Zusammenhang mit der

² Die zum Zeitpunkt der Überarbeitung der vorliegenden Empfehlung geltenden Statuten der EnDK datieren vom 9. Januar 2015. Für die jeweils aktuellen Statuten EnDK, vgl. <https://www.endk.ch/de/endk/ziel-und-zweck> (05.01.2018).

³ Vgl. Informationen auf der Webseite der EnDK, <https://www.endk.ch/de/endk> (05.01.2018).

⁴ Vgl. Art. 1 Statuten EnDK vom 9. Januar 2015.

Arbeit der Konferenz im betreffenden Kanton erarbeiteten wichtigen Einzel-Dossiers zu spezifischen Geschäften/Problemen sichern.

Die Funktion des Betreuer- und Endarchivs der EnDK hat mit Schreiben vom 2. Februar 1987 das Staatsarchiv Aargau übernommen. Mit Schreiben vom 17. August 1987 stimmte der Vorstand der Energiedirektorenkonferenz dieser Lösung zu.

Mit der Übernahme der Sekretariatsführung der EnFK durch die EnDK Mitte der 1990er Jahre übernimmt das Staatsarchiv Aargau auch die Rolle des Betreuer- und Endarchivs für die EnFK.⁵

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 14. Januar 1987

Überarbeitete Version vom Vorstand des VSA genehmigt am: 3. Mai 2018

⁵ Vgl. Empfehlung D5 der AG Bewertung, <http://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/d5/> (05.01.2018).